



## Steuerermäßigung für Schornsteinfegerleistungen nach § 35a EStG

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 10. November 2015 mitgeteilt, dass aufgrund der Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 06. November 2014 (VI R 1/13, BStBl II 2015, Seite 481) für Aufwendungen für Schornsteinfegerdienstleistungen Folgendes gilt:

Bei Schornsteinfegerleistungen bestehen in allen noch offenen Steuerfällen keine Bedenken, die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung zu gewähren. Dies gilt sowohl für die Aufwendungen für Mess- oder Überprüfungsarbeiten einschließlich der Feuerstättenschau, als auch für Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten. Bislang musste nach Auffassung des Bundesministe-

riums der Finanzen zwischen Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie Kehrarbeiten unterschieden werden. Bisher waren nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen nur die Kehrarbeiten steuerlich begünstigt. Diese Auffassung hat der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks bereits in der Vergangenheit immer wieder moniert. Deshalb begrüßt der Präsident des Schornsteinfegerhandwerks, Oswald Wilhelm, die Entscheidung des Ministeriums ausdrücklich: „Die Entscheidung des Bundesministeriums trägt zu mehr Steuergerechtigkeit, Rechtssicherheit und Vereinfachung des Verfahrens sowohl auf Seiten der Verbraucher wie auch der Schornsteinfegerbetriebe bei.“ ■